

gerade in den beiden Fällen der erwähnten Entscheidungen zu schützen.

Auch im vorliegenden Falle besteht eine Auszahlungspflicht aus Vollstreckungsrecht. Die wenn auch nichtige Lohnpfändung des Betreibungsamtes Interlaken war nicht wirkungslos. Das Hotel (der Arbeitgeber des Schuldners), dem sie angezeigt wurde, hat sich durch die Einzahlung an das Amt von seiner Lohnzahlungspflicht gegenüber dem Schuldner befreit. Es durfte sich auf die Verfügung des Amtes Interlaken verlassen, das die ihm gemeldete Lohnpfändung von Bremgarten als ungültig bezeichnete, und ihm als dem Amt seines Domizils die Auseinsetzung mit dem Amte Bremgarten anheimstellen. An die Stelle der damit erloschenen Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ist die Auszahlungspflicht des Amtes Interlaken getreten. Berechtigter ist an sich der Schuldner, der den Lohn verdient hat. Da aber seine Lohnansprüche vom Betreibungsamt Bremgarten einwandfrei gepfändet sind, ist die Auszahlung an dieses Amt zuhanden der an dessen Pfändung Berechtigten vorzunehmen. Es wird Sache des Betreibungsamtes Bremgarten sein, einen allfälligen Ueberschuss dem Schuldner herauszugeben.

3. — Der Eventualantrag des Rekurses wird damit gegenstandslos. Er wäre übrigens unzulässig, weil neu und nicht im Hauptantrag enthalten (Art. 79 OG), nur auf Feststellung gehend (Art. 21 SchKG) und eine der richterlichen Entscheidung vorbehaltene Frage betreffend (Art. 5 SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Interlaken angewiesen, die bei ihm eingegangenen und von der Lohnpfändung des Betreibungsamtes Bremgarten erfassten Lohnbeträge an dieses Amt abzuliefern.

22. Entscheid vom 1. August 1947 i. S. Kohler und Pfalzer.

Die Vorschriften über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand (Art. 56 Ziff. 3, 57 ff., 63 SchKG) sind auf die Verfügungen des Sachwalters im Nachlassverfahren und auf die Frist zur Beschwerde gemäss Art. 295 Abs. 3 SchKG nicht anwendbar.

Les dispositions concernant les fêtes et les suspensions de poursuite (art. 56 ch. 3, 57 et suiv., 63 LP) ne sont pas applicables aux décisions du commissaire dans la procédure de concordat ni au délai de la plainte prévue à l'art. 295 al. 3 LP.

Le disposizioni sulle ferie e sospensioni in materia di atti esecutivi (art. 56, cifra 3 ; 57 e seg. ; 63 LEF) non sono applicabili alle decisioni del commissario nella procedura concordataria nè al termine di reclamo a' sensi dell'art. 295 ep. 3 LEF.

Im Nachlassverfahren der Orient-Erzbergbau A.-G. und der Société pour l'Industrie Minière A.-G. legte der Sachwalter Louis Bannwart am 4. April 1947 gemäss Art. 300 Abs. 2 SchKG die Akten auf, zu denen das Inventar über die Aktiven der Schuldnerinnen mit Angabe der Schätzungswerte gehörte. Am 16. April 1947, dem dritten Tage nach dem Ende der Oster-Betreibungsferien, führten die Rekurrentinnen bei der untern Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Antrag, über den Wert gewisser Aktiven sei « eine neue auf den heutigen Zeitpunkt bezogene Expertise durchzuführen », und der Sachwalter sei « zu einer berichtigten höhern Eintragung anzuweisen ». Mit Entscheid vom 5. Mai 1947, zugestellt am 8. Mai 1947, wies die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Diesen Entscheid zogen die Rekurrentinnen am 4. Juni 1947, dem dritten Tage nach dem Ende der Pfingst-Betreibungsferien, an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter. Am 24. Juni 1947 hat diese die Beschwerde und die Weiterziehung als verspätet erklärt. Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Die zehntägige Frist zur Beschwerde gegen die Schätzungen des Sachwalters begann, wie die Vorinstanz

zu Recht annimmt, mit dem Tage der öffentlichen Aktenauflage (BGE 51 III 179), d. h. mit dem 4. April 1947, und lief, sofern sie nicht kraft Art. 63 SchKG infolge der bis zum 13. April dauernden Oster-Betreibungsferien verlängert wurde, am 14. April 1947 ab. Ist Art. 63 SchKG auf die Frist zur Beschwerde gemäss Art. 295 Abs. 3 SchKG nicht anwendbar, so war die am 16. April 1947 eingereichte Beschwerde demnach verspätet. Entsprechendes gilt für die Weiterziehung an die Vorinstanz.

2. — Die Vorschriften über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand beruhen auf dem Gedanken, dass der Schuldner während bestimmter Zeiten der Sorge um gegen ihn gerichtete Betreibungen enthoben sein soll. In seiner neuern Rechtsprechung wendet daher das Bundesgericht Art. 63 SchKG nicht bloss auf die dem Amte zur Vornahme von Betreibungshandlungen gesetzten Fristen, sondern auch auf die Fristen an, die der Schuldner zur Wahrung seiner Interessen im Betreibungsverfahren zu beobachten hat (BGE 38 I 677 = Sep.ausg. 15 S. 258, 41 III 202, 67 III 104). Dem Gläubiger hat es die in Art. 63 SchKG vorgesehene Fristverlängerung zugebilligt, um ihn dem Schuldner gleichzustellen und nicht zu zwingen, die Vornahme von Betreibungshandlungen zu einer Zeit zu verlangen, da das Amt sie gar nicht vollziehen kann (BGE 67 III 104).

Gegen den Schuldner, der im Genüsse einer Nachlassstundung steht, kann nach Art. 297 (und 56 Ziff. 4) SchKG nicht bloss innerhalb, sondern auch ausserhalb der Betreibungsferien und der Zeiten, da nach Art. 57 ff. SchKG Rechtsstillstand besteht, eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden. Auf den Schutz gegen die Behelligung durch Betreibungen, den die Vorschriften über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand gewähren, ist er also nicht angewiesen. Die Anordnungen des Sachwalters und die Frist zu ihrer Anfechtung durch Beschwerde unter dem Gesichtspunkte von Art. 56 ff. SchKG gleich zu behandeln wie die Betreibungshand-

lungen und die Fristen, die dem Schuldner und dem Gläubiger im Betreibungsverfahren laufen, ist nicht am Platze. Im Gegensatz zur Betreibung, die der Gläubiger einleitet, kommt es zum Nachlassverfahren nur auf Begehren des Schuldners selber. Nicht nur der Gläubiger, sondern gerade auch der Schuldner selbst ist daran interessiert, dass es innert der Frist des Art. 295 Abs. 1 SchKG zum Abschluss gebracht werden kann. Würden die Bestimmungen über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand auf das mit der Bewilligung der Nachlassstundung einsetzende Verfahren angewendet, so würde dies also nicht dem Schutze des Schuldners gegen ein wider seinen Willen eingeleitetes Verfahren dienen, sondern den Interessen des Schuldners wie des Gläubigers zuwiderlaufen. Die erwähnten Vorschriften sind daher auf die Verfügungen des Sachwalters und die Frist zur Beschwerde gemäss Art. 295 Abs. 3 SchKG nicht anzuwenden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Sentenza 2 settembre 1947 nella causa Merlini.

Art. 25 DCF 24 gennaio 1941. La dilazione prevista da quest'articolo rappresenta una facilitazione accordata al debitore e dev'essere pertanto applicata strettamente. E' inammissibile che l'ufficio d'esecuzione invii un richiamo con un ultimo termine al debitore che non abbia pagato una rata puntualmente, ossia alla scadenza fissata.

Der *Verwertungsaufschub* nach Art. 25 BRB vom 24. Januar 1941 ist als eine dem Schuldner gewährte Erleichterung strikte anzuwenden. Hat er eine Rate nicht pünktlich bei Verfall bezahlt, so ist das Amt nicht befugt, ihn zu mahnen und ihm eine letzte Frist einzuräumen.

Art. 25 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 24 janvier 1941. L'ajournement de la vente est une faveur accordée au débiteur ; les conditions auxquelles elle est subordonnée doivent par conséquent être strictement observées. Si le débiteur ne s'ac-